

Beilage 1391/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Zusatzantrag der unterzeichneten Abgeordneten zur **Beilage 1355/2007** (Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2008)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Dem Art. I der Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2008 wird folgende Z.
6 angefügt:

"6. Nach § 2 Abs. 4a (neu) wird folgender Abs. 4b eingefügt:

'(4b) Abweichend von Abs. 4a Z. 3 gebührt der hauptberufliche Bezug,
wenn die Geldleistungen gemäß Abs. 4a Z. 3 lit. b bis e gesetzlichen
Ruhensbestimmungen unterliegen. In diesem Fall ist aber die durch die
Ruhensbestimmung verringerte Geldleistung in den Differenzbetrag
zwischen haupt- und nebenberuflichen

Bezug einzurechnen und der hauptberufliche Bezug entsprechend zu
kürzen."

Begründung:

Verschiedene Pensions- und Sozialleistungen unterliegen
Ruhensbestimmungen, die zu einer Kürzung dieser Leistungen führen. Um
trotzdem eine hauptberufliche Ausübung als Bürgermeister sicherzustellen,
sollen diese Leistungen in den hauptberuflichen Bezug eingerechnet werden.

Linz, am 6. Dezember 2007

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Strugl

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner